

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.07.2004

Geschäftszahl

2001/10/0086

Rechtssatz

Im Erkenntnis vom 28. Juni 2004, Zl. 2000/10/0256, hat der VwGH auch die von der belangten Behörde (auf der Grundlage von Befund und Gutachten der Österreichischen Apothekerkammer) angewendete Methode der Ermittlung des Kundenpotentials von öffentlichen Apotheken im Sinne des § 10 Abs. 5 ApG nicht beanstandet. Im Beschwerdefall hat es die belangte Behörde - ungeachtet konkreter Hinweise des Beschwerdeführers im Verwaltungsverfahren und eigener Feststellungen, die in die Richtung des Vorhandenseins maßgeblicher "Einflutungserreger" gehen, unterlassen, geeignete Ermittlungen in Richtung eines Versorgungspotentials der bestehenden Apotheken im Sinne von § 10 Abs. 5 ApG, insbesondere in Form einer (neuerlichen) Befassung der Österreichischen Apothekerkammer, vorzunehmen. Dieser Mangel ist wesentlich im Sinne des § 42 Abs. 2 Z. 3 VwGG, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die belangte Behörde bei Vermeidung dieses Mangels zu einem anderen Ergebnis in der Frage des Bedarfes einer neuen öffentlichen Apotheke unter dem Gesichtspunkt des § 10 Abs. 2 Z. 3 ApG gelangt wäre.